

Pflichten der Glieder eines polyglotten Staates in Bezug auf einander und in Bezug auf das Gemeinwesen und ebenso die Begründung dieser Rechte und Pflichten unter Auseinanderhaltung des in der Sprache gelegenen Nationalmomentes und des Momentes des Gebrauchs zweckes mit den aus dieser Unterscheidung sich ergebenden sittlichen Folgen (siehe Jahrgang 1900, S. 636 ff.). — Auch liegt es in der Natur der Sache, dass in den verwickelten Fragen mancher moderner Probleme nicht ein End-Wort mit Präcision gesprochen werden kann. Allein in der Fundierung der Principien ist das Leitseil gereicht, durch dessen Festhaltung man vor folgenschweren Irrthümern geschützt werden kann.

Es wird ein unvergängliches Verdienst des Theodor Meyer und des Victor Cathrein bleiben, in den abgelaufenen drei Quinquennien die katholische Welt mit so grundlegenden philosophischen Darstellungen der Moral und des Staatsrechtes beschient zu haben. Denn die zweibändige, bereits in zweiter Auflage erschienene Cathrein'sche Moralphilosophie verfolgt in deutscher Sprache den gleichen Zweck des Mayer'schen „jus naturale“. Mögen doch diese Geistesleistungen unsern modernen Staatsrechtslehrern nicht unbekannt bleiben! Auch sie würden sich der Erkenntnis nicht verschließen können, dass, wie Mayer auf S. 535 und 648 es ausspricht, das Heilmittel und das Präservativ gegen gewisse politische und sociale Krankheiten und auch gegen den Militarismus nur in der Begründung einer festen christlichen Gesellschaftsordnung liegen.

Prag.

Canonicus Dr. W. Frind.

3) **Der Traditionsbegriff des Urchristenthums bis Tertullian** († 240 n. Chr.) Von Dr. Martin Winkler. 8°. V und 132 S. Rudolf Abt, München, 1897. M. 1.80 = K 2.16.

Die katholische Lehre de regula fidei proxima et remota ist wohl eine der wichtigsten gegenüber dem Protestantismus, der seit seinem Entstehen besonders das kirchliche Traditionsprincip immer und überall bekämpft — heutzutage in neuer Form und mit neuen Waffen. Darum darf auch vorliegende Erstlingschrift und Inaugural-Dissertation, welche eine erschöpfende, mit Erudition gearbeitete Darstellung der Lehren der apostolischen Väter und ältesten Kirchenschriftsteller (bis Tertullian) über den kirchlichen Traditionsbegriff bietet, als neuer Beitrag zur Vertheidigung des katholischen Traditionsprincips freudig begrüßt werden.

Die Einleitung (S. 1—20) behandelt in sechs Paragraphen Begriff und Inhalt der Tradition, Verhältnis derselben zum Lehramte der Kirche und zur Heiligen Schrift, die protestantische Stellungnahme zum katholischen Traditionsprincip und Abgrenzung des Themas. Der I. Theil (S. 21—55) bespricht die Lehre der apostolischen Väter von der Tradition in acht Paragraphen mit folgenden Titeln: Die Didache, Clemens von Rom, der sogenannte Barnabasbrief, Ignatius von Antiochien, der Brief an Diognet, der „Hirt“ des Hermas, Polycarp von Smyrna, Papias von Hierapolis; — der II. Theil (S. 56—59) die Apostoliten des zweiten Jahrhunderts; — der III. Theil (S. 60—125) die Kirchenschriftsteller Irenäus, Hippolyt, Clemens Alexandrinus, Origenes, Tertullian. Im „Schluss“ (S. 126—132) stellt der Verfasser, nachdem er bis hieher sämtliche Zeugen der christlichen Urzeit bis Tertullian, soweit sie sich über die Quellen des

Offenbarungsglaubens aus sprechen, vorgeführt hat, die aus dieser Untersuchung genommenen Resultate kurz zusammen und kommt zu folgender Schlussfolgerung (S. 129): „Wenn der Protestantismus der Tradition als gottverbürgten Glaubensquelle prinzipiell jede dogmatische Berechtigung abspricht, so steht er im diametralen Gegensatz zum Glauben der Kirche der ersten drei Jahrhunderte; wie er auch einen Gewaltact gegen die Vernunft, Schrift und gegen die Apostel verübt! Denn ein Ausschluß der Tradition ist weder innerlich begründet, noch biblisch bezeugt, außerdem spricht er auch allen denjenigen Aposteln die dogmatische Würde als Grundpfeiler der Kirche ab, welche keine Schriften hinterlassen haben“. Schließlich zeigt der Verfasser noch (S. 129—132), wie der Protestantismus „in eigener Praxis“ sich im vollen Widerspruch mit seiner Theorie befindet.

Soweit sind wir mit dem Verfasser ganz einverstanden; aber wenn derselbe im Vorwort, ganz den Fußstapfen seines Lehrers Dr. Hermann Schell, dem er auch diese Inaugural-Dissertation gewidmet hat, folgend die Behauptung wagt, es bestehে „nicht einmal in der Inhaltsbestimmung der Tradition eine einheitliche und übereinstimmende Auffassung unter den katholischen Dogmatikern und die katholische Literatur über unseren Gegenstand sei eine spärliche und magere zu nennen“, so macht dieses bei einer Ersilingschrift einen ganz eigenhümlichen Eindruck, gewiss nicht den einer übergroßen Bescheidenheit und muss dieser Vorwurf — in dieser Allgemeinheit — als ganz und gar unberechtigt zurückgewiesen werden; bei aller Anerkennung der sonstigen Vorzüge unseres Buches betonen wir mit allem Nachdrucke, dass wir katholische Theologen nicht erst vom Verfasser lernen müssen, was Tradition und was ihr Inhalt sei; eine solche „Rückständigkeit“ der katholischen Theologie und des Katholizismus überhaupt werden wir als den Thatssachen nicht entsprechend nie und nimmer zugeben.

Man vergleiche, um nur einige wenige Namen zu nennen, was über Begriffs- und Inhaltsbestimmung der Tradition folgende geschrieben: Hettinger, Lehrbuch der Fundamentaltheologie, II. Theil (S. 252—255), Franzelin, Tractatus de divina traditione et scriptura (S. 10 i.c.), Heinrich, Dogmatische Theologie, II. Band (§§ 76, 77 und 83).

St. Florian.

Bernhard Deubler, Professor.

- 4) **Jus decretalium** ad usum praelectionum in scholis textus canonici sive iuris decretalium a Franc. Xav. Wernz S. J. Tomus III. Jus administrationis Eccl. catholicae. 1901. Romae, ex typographia polyglotta S. C. de Propaganda Fide. 904 S.

Die Besprechungen des ersten und zweiten Bandes von Wernz, ins decretalium haben den Lesern der theologischen Quartalschrift bereits das Nöthige über Aufgabe und Anlage des Werkes gesagt.

Der jetzt erschienene dritte Band schließt sich der Hauptsache nach an das dritte Buch der Decretalen an. Verwandte Stoffe aus dem ersten und fünften Buche wurden an geeignetem Platze herangezogen und zur Darstellung des kirchlichen Verwaltungsrechtes geeint. An erster Stelle wird die Verwaltung des Lehramtes in seinen verschiedenen Neuerungen besprochen. Daraan schließt sich die Verwaltung des Kirchenvermögens. Dann folgen die Bestimmungen des kirchlichen Rechtes über Verträge, leztwillige Verfügungen, Verjährung. Der zweite Theil behandelt die Vorschriften über